

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 177 – Verlegung südlich Großerkmannsdorf“

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der:

- Landeshauptstadt Dresden, Gemarkungen Schullwitz, Weißig, Langebrück;
 - Stadt Radeberg, Gemarkungen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad, Kleinerkmannsdorf;
 - Gemeinde Arnsdorf, Gemarkung Kleinwolmsdorf;
 - Stadt Bischofswerda, Gemarkung Großdrebnitz;
 - Stadt Neustadt in Sachsen, Gemarkung Rückersdorf
- beansprucht.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2, Anlage 1 Nummer 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungsrelevanten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage – Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Datum
1	Erläuterungsbericht Anlage 1 – UVP-Bericht Anlage 2 – Allgemeinverständliche Zusammenfassung gemäß § 16 UVPG	29. März 2019 23. November 2018 Mai 2019
2	Übersichtskarte	29. März 2019
3	Übersichtslagepläne	29. März 2019
4	Übersichtshöhenplan	29. März 2019
5	Lagepläne	29. März 2019
6	Höhenpläne	29. März 2019
7	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen	29. März 2019
8	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen	29. März 2019
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen	
9.1	Maßnahmenübersichtsplan	29. März 2019
9.2	Maßnahmenpläne	29. März 2019
9.3	Maßnahmenblätter	23. November 2018
9.4	Vergleichende Gegenüberstellung Eingriff-Kompensation	23. November 2018
10	Grunderwerb	
10.1	Grunderwerbspläne	29. März 2019
10.2	Grunderwerbsverzeichnis	27. Mai 2019
11	Regelungsverzeichnis	27. Mai 2019

12	Widmung, Umstufung, Einziehung	29. März 2019
14	Straßenquerschnitte	29. März 2019
16	Sonstige Pläne und Unterlagen	
16.1	Leitungspläne	29. März 2019
16.2	Lageplan Verbots- und Beschränkungszone	29. März 2019
16.3	Lagepläne Baustraße B 6 Übersichtslageplan Wirtschaftswege	29. März 2019
16.4	Schleppkurvendarstellung mit Sichtweiten	29. März 2019
16.5	Grundstückszufahrten Nachweis	29. März 2019
16.6		1. August 2018
17	Immissionstechnische Untersuchungen	3. Dezember 2018/ 29. März 2019
18	Wassertechnische Untersuchungen	
18.1	Erläuterungen und Berechnungen zur Verkehrsanlage	29. März 2019
18.2	Antrag wasserrechtliche Gestattung Offenlegung Seifenbach	23. November 2018/ 29. März 2019
18.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	28. November 2018/ 29. März 2019
19	Umweltfachliche Untersuchungen	
19.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan	23. November 2018
19.1	Bestands- und Konfliktplan	29. März 2019
19.2	Artenschutzfachbeitrag	23. November 2018/ 29. März 2019
19.3	Faunistische Sondergutachten	18. März 2015/27. August 2014/31. August 2018/Mai 2014
20	Geotechnische Untersuchungen	2. Februar 2015
21	Sonstige Gutachten	15. Dezember 2014
22	Verkehrsgüte	9. Februar 2018

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **5. September 2019 bis 4. Oktober 2019**

in der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstraße 15 (Beratungsraum), 01477 Arnsdorf während der Dienststunden

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur – Staatsstraßen einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der auszulegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG, § 27a

Absatz 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen -SächsVwVfZG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat DD32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, auf Antrag zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **4. November 2019** bei der Landesdirektion Sachsen, Postfachanschrift, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der oben genannten Gemeindeverwaltung Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen, § 21 Absatz 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Absatz 5 UVPG.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 39 Absatz 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) in Verbindung mit §73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Absatz 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Absatz 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - a. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - b. dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein Umweltbericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - c. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist,
 - d. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Absatz 1 und 2 sowie Art. 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Datum: 09.08.2019

M. Werner
stellv. Bürgermeister